

**1. Änderung
der Zuständigkeitsordnung
der Gemeinde Rosendahl**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 16. Dezember 2004 beschlossen:

1. In § 2 - Haupt- und Finanzausschuss - werden geändert:

a) Die Ziffern 9 bis 11 werden gestrichen.

b) Es wird folgende neue Ziffer 9 eingefügt:

„9. Entscheidung über Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände, soweit nicht der Rat zuständig ist.“

c) Die Ziffern 12 bis 24 rücken numerisch vor und bilden die Ziffern 10 bis 22.

2. In § 3 - Planungs-, Bau- und Umweltausschuss - werden geändert:

a) Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Ver- und Entsorgungsausschusses fallen, ggf. unter Berücksichtigung der Vorberatung anderer Ausschüsse, bis zu einem Betrage von 80.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

b) Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über die Vergabe von Bau-, Planungs- und Vermessungsaufträgen bis zu einem Betrage von 80.000,-- €, soweit nicht der Ver- und Entsorgungsausschuss oder der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

3. In § 4 - Schul- und Bildungsausschuss - erhält in Ziffer 12 der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(z.B. Sonderpädagogische Förderung, Schule von 8 - 13 Uhr, Schule 13 Plus, Offene Ganztagsgrundschule)“

4. § 6 - Werksausschuss - wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der Paragraph 6 erhält die Bezeichnung „6 a“.
 - b) Hinter dem Wort „jeweiligen“ werden die Worte „ab 01. Januar 2006 gültigen“ eingefügt.
5. Es wird folgender § 6 - Ver- und Entsorgungsausschuss - eingefügt:

§ 6 Ver- und Entsorgungsausschuss

Auf den Ver- und Entsorgungsausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung der Entgeltordnungen und Satzungen für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
 2. Vorberatung von langfristigen Verträgen im Rahmen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
 3. Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen im Produktbereich „Wasserversorgung“, soweit nicht nach § 41 GO NW der Rat zuständig ist
 4. Entscheidung über Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung, soweit nicht der Rat zuständig ist
 5. Entscheidung in Angelegenheiten der Straßenreinigung, soweit nicht der Rat zuständig ist
 6. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt, ggf. unter Berücksichtigung der Vorberatung anderer Ausschüsse, bis zu einem Betrage von 80.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
 7. Entscheidung über die Vergabe von Bau- und Planungsaufträgen bis zu einem Betrag von 150.000,-- €, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt und nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
7. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. § 6a tritt mit Ablauf des 31. August 2006 außer Kraft.